

# Verordnung über die Benützung von Schul- und Schulsportanlagen der Gemeinde Wahlern ausser- halb der Unterrichtszeit

Einwohnergemeinde Wahlern

Inkrafttreten: 1. Januar 2010

# Verordnung über die Benützung der Schul- und Schulsportanlagen der Gemeinde Wahlern ausserhalb der Unterrichtszeit

Der Gemeinderat Wahlern, gestützt auf

- Art. 48 Abs. 4 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992
- Art. 8 der Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008
- Art. 49 Abs. 2 Bst. d der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wahlern

beschliesst:

## I. Allgemeines

### Art. 1

Grundsatz

<sup>1</sup> Sämtliche Schul- und Schulsportanlagen dienen in erster Line dem Schulbetrieb und Veranstaltungen der Schule. Ihre Benützung durch Dritte darf den Schulbetrieb in keiner Weise beeinträchtigen. Während der Grundreinigung kann die Benützung der Anlagen eingeschränkt werden.

<sup>2</sup> Die Schul- und Schulsportanlagen werden grundsätzlich nicht für Werbeveranstaltungen und religiöse Anlässe zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

### Art. 2

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Vergabe ständiger Belegungen von Schulräumen (inkl. Aula) erfolgt durch die Bildungskommission.

<sup>2</sup> Die Vergabe sporadischer Belegungen von Schulräumen (inkl. Aula) erfolgt durch die Finanzverwaltung, nach Rücksprache mit der Schulleitung.

<sup>3</sup> Die Vergabe der Turn- und Schulsportanlagen der Schulen zu permanenten Trainings- und Übungszwecken erfolgt durch die Finanzverwaltung.

<sup>4</sup> Für die Benützung von Schulräumen (inkl. Aula), Turn- und Schulsportanlagen der Schulen ist ein entsprechendes Gesuch bei der Finanzverwaltung einzureichen.

## II. Bewilligung für ausserschulische Benützung

### Art. 3

Aussenanlagen

<sup>1</sup> Öffentlich zugängliche Aussenanlagen können von jedermann ohne spezielle Bewilligung spontan benützt werden, wenn sie nicht anderweitig belegt sind.

<sup>2</sup> Für die Öffentlichkeit sind die Anlagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 22.00 bis 07.00 Uhr (samstags/sonntags/feiertags ab 21.00 Uhr) gesperrt.

### Art. 4

Bewilligungspflicht

Die Benützung der Schul- und Schulsportanlagen durch Dritte bedarf einer Bewilligung. Die Benützungszeiten werden in der Bewilligung geregelt.

### Art. 5

Kriterien

<sup>1</sup> Die Bewilligungen zur ständigen resp. sporadischen Benützung werden auf schriftliches Gesuch mit dem entsprechenden Formular hin erteilt.

<sup>2</sup> Die Gesuche müssen mindestens einen Monat zum Voraus bei der Finanzverwaltung eingereicht werden. Bei kurzfristigen Anfragen kann keine Gewähr für eine dem Gesuch entsprechende Bewilligung gegeben werden.

<sup>3</sup> Die Benützungsgesuche müssen vollständig ausgefüllt insbesondere unter Angabe von Nutzungszweck, beanspruchten Räumlichkeiten und Anlagen, Datum, genauer Zeit und von einer volljährigen Person der gesuchstellenden Organisation unterzeichnet sein.

<sup>4</sup> Bei der Bewilligung werden ortsansässige Vereine und Organisationen vorrangig berücksichtigt.

<sup>5</sup> Einem Gesuch wird entsprochen, wenn die Veranstaltung einem kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen oder im Interesse der Gemeinde liegenden Zweck entspricht.

<sup>6</sup> Der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller wird der Entscheid schriftlich mitgeteilt.

<sup>7</sup> Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

### Art. 6

Bewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligung gilt nur für die Bewilligungsinhaberin oder den Bewilligungsinhaber. Sie kann nicht an andere Vereine oder Gruppierungen übertragen werden. Untervermietungen sind nicht gestattet.

<sup>2</sup> Die Verantwortung für ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Anlässe trägt die jeweilige Bewilligungsinhaberin oder der jeweilige Bewilligungsinhaber.

Art. 7

Dauer

<sup>1</sup> Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für eine bestimmte Dauer erteilt werden.

<sup>2</sup> Dauerbewilligungen werden in der Regel für ein Schulsemester erteilt. Ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich die Bewilligung um ein weiteres Semester. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate vor Semesterende und ist beiderseits möglich.

Art. 8

Belegungspläne

Für die Schul- und Schulsportanlagen werden Belegungspläne geführt. Diese werden teilweise öffentlich bekannt gemacht, sind jedoch mindestens auf Anfrage einsehbar.

Art. 9

Schliessung während den Ferien

<sup>1</sup> Die Schul- und Schulsportanlagen sind während den Schulferien, unter Berücksichtigung der Grundreinigung, grundsätzlich geöffnet. Den Zeitpunkt für die Grundreinigung legt das Hauswartspersonal fest. Dieses ist für die rechtzeitige Bekanntmachung verantwortlich.

<sup>2</sup> Von Beginn der Weihnachtsferien bis zum ersten ordentlichen Arbeitstag im neuen Kalenderjahr sowie an gesetzlichen Feiertagen sind die Schul- und Schulsportanlagen für ordentliche Benützungen geschlossen.

<sup>3</sup> Die Finanzverwaltung kann für Kurse, wichtige Vorbereitungen auf grössere Anlässe, Konzerte, Aufführungen, Ausstellungen und dgl. Ausnahmen gestatten.

Art. 10

Benützungsgebühr

<sup>1</sup> Für die Benützung der Schul- und Schulsportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit werden Gebühren gemäss Gebührentarif im Anhang erhoben.

<sup>2</sup> Keine Gebühren werden erhoben wenn

- a) die Benützung für offizielle Veranstaltungen der Gemeinde/Schule, für Kurse der Volkshochschule sowie für Anlässe mit gemeinnützigem oder im Interesse der Gemeinde liegenden Zweck vorgesehen ist.
- b) die Benützung der Räume, Turn- und Schulsportanlagen ortsansässigen Vereinen und Gruppen zu Trainings- und Übungszwecken dient.
- c) die Benützung für Turniere und Meisterschaftsspiele durch ortsansässige Mannschaften ohne kommerziellen Zweck (keine Eintrittsgelder, Kursgelder oder Festwirtschaft) dient.
- d) Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Entschädigung des Hauswartspersonals gemäss Art. 14.

<sup>3</sup> Für Räume und Anlagen, die ausschliesslich und uneingeschränkt einem Verein zu Trainings- oder Übungszwecken zur Verfügung stehen, kann ein jährlicher Pauschalbetrag erhoben werden.

<sup>4</sup> Für ausserordentliche Vereinsaktivitäten (z.B. Grossanlässe) können die Anlagen auf Gesuch hin durch den Gemeinderat unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

<sup>5</sup> Auswärtige Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller bezahlen einen Zuschlag von 50 % auf die ordentliche Gebühr.

### Art. 11

Widerruf

Eine erteilte Bewilligung zur Benützung von Schul- und Schulsportanlagen kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden wenn

- a) die Veranstalterin oder der Veranstalter die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhält.
- b) die Benützerin oder der Benützer in grober Weise gegen die Benützungsordnung der vorliegenden Verordnung verstösst.
- c) begründete, schulische oder andere im Interesse der Gemeinde liegende Bedürfnisse vorliegen. Dies gilt jedoch nur für permanente Belegungen.

### Art. 12

Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühren werden der Veranstalterin oder dem Veranstalter mit der Bewilligung eröffnet und nach der Benützung und Meldung des zuständigen Hauswartspersonals in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung sowie das Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung.

## **III. Benützungsordnung**

### Art. 13

Sorgfaltspflicht/  
Haftung/Sicherheit

<sup>1</sup> Zu den Anlagen ist Sorge zu tragen. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass die benützten Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden.

<sup>2</sup> Für Schäden an Einrichtungen, Geräten der Schule sowie an den Anlagen haften die Benützerinnen oder Benützer. Schäden sind dem Hauswartspersonal unverzüglich zu melden.

<sup>3</sup> Die Benützerinnen oder Benützer haben sich an die Hausordnung zu halten.

<sup>4</sup> Die Veranstalterin oder der Veranstalter und die Benützerinnen oder Benützer haben während der Belegung mit entsprechenden Vorkehrungen für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle

ab. Die Organisatorinnen oder Organisatoren sind für entsprechende Versicherungen selbst besorgt.

<sup>5</sup> Die Finanzverwaltung resp. die Schulleitung ist befugt, von den Benutzerinnen oder Benutzern bei der Gesuchsstellung einen Haftpflicht-Versicherungsnachweis zu verlangen.

<sup>6</sup> Den feuerpolizeilichen Vorschriften ist Rechnung zu tragen. Insbesondere Ein-/Ausgänge sowie Notausgänge sind jederzeit frei zu halten.

#### Art. 14

Reinigung/Einrichtung

<sup>1</sup> Alle Benutzerinnen oder Benutzer haben die Räume sauber zu verlassen.

<sup>2</sup> Nach Anlässen ist die Anlage dem Hauswartspersonal zu übergeben.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Aufwendungen des Hauswartspersonals für die Reinigung, Bereitstellungs- und Aufräumarbeiten werden nach Zeitaufwand fakturiert.

<sup>4</sup> Bei der Benützung der Schulküchen bestehen weitergehende Weisungen, welche den Benutzerinnen oder Benutzern mit der Bewilligung abgegeben werden.

#### Art. 15

Öffnungszeiten  
Verlassen  
Fahrzeuge

<sup>1</sup> Die Benutzerinnen oder Benutzer sind dafür besorgt, dass sämtliche Lichter gelöscht, die Fenster verriegelt und die Gebäude beim Verlassen ordnungsgemäss abgeschlossen sind.

<sup>2</sup> Den Anweisungen des Hauswartspersonals ist Folge zu leisten. Wenn nichts anderes vereinbart ist, müssen die Lokale bis spätestens um 23.00 Uhr, die Duschräume und Garderoben bis 23.30 Uhr verlassen werden.

<sup>3</sup> Die Benutzerinnen oder Benutzer der Anlagen und deren Gäste haben nach Schluss der Veranstaltung das Areal ruhig zu verlassen

<sup>4</sup> Auf dem Areal der Schul- und Schulsportanlagen gilt ein Fahrverbot. Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur an den dafür bezeichneten Plätzen abgestellt werden.

#### Art. 16

Schuhwerk

<sup>1</sup> Das Betreten einer Turnhalle mit Strassenschuhen, mit Turnschuhen die im Freien getragen werden, sowie mit Nagel- oder Stollenschuhen, ist verboten. Falls die Turnhalle mit Strassenschuhen betreten werden soll, muss der Boden mit Kunststoffbahnen geschützt werden.

Turngeräte

<sup>2</sup> Die allgemeinen Turngeräte stehen privaten Benutzerinnen oder Benutzern zur Verfügung. Sie sind sachgerecht und sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch ordnungsgemäss an den vorgesehenen Standorten zu versorgen. Innengerätschaften dürften nicht im Freien benützt werden.

Aussen- und  
Rasenplätze

<sup>3</sup> Aussenplätze dürfen nur mit Turn- oder Trainingsschuhen ohne Stollen betreten werden. Die Rasenplätze können bei nasser Witterung gesperrt werden.

Hilfsmittel <sup>4</sup> Magnesium ist in besonderen Gefässen aufzubewahren. Verunreinigungen an Geräten und Böden sind bei Nutzungsende durch die Benützerin oder den Benützer selbst zu beseitigen.  
Der Einsatz von Harz ist nicht gestattet.

#### Art. 17

Turnhallen Dorf/  
Aula Sekundarschule  
Schwarzenburg Die Benützung wird nur für Festanlässe bewilligt, die in der Mehrzweckanlage Pöschen nicht durchgeführt werden können.

#### Art. 18

übrige Anlagen Festanlässe mit oder ohne kommerziellen Zweck sind in den Turnhallen im übrigen Gemeindegebiet möglich.

#### Art. 19

Suchtmittel  
und Alkohol <sup>1</sup> In sämtlichen Gebäuden der Schul- und Schulsportanlagen gilt ausnahmslos ein Rauchverbot.

<sup>2</sup> Bei Anlässen der Gemeinde, von Vereinen oder privaten Gruppen ist der Konsum alkoholischer Getränke im Rahmen der gesetzlichen Altersgrenzen erlaubt.

#### Art. 20

Haftung Für Diebstähle oder Beschädigungen von Vereinsmaterial oder Privateigentum wird keine Haftung übernommen. Auch bei Unfällen wird jegliche Verantwortung abgelehnt.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### Art. 21

Inkrafttreten <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.  
<sup>2</sup> Sie ersetzt die Weisung für die Benützung der Schul- und Schulsportanlagen der Gemeinde Wahlern ausserhalb der Schulzeit mit Gebührentarif vom 7. März 2000.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 23. November 2009.

Schwarzenburg, 27. November 2009

#### **Gemeinderat Wahlern**

  
Ruedi Flückiger  
Präsident

  
Brigitte Leuthold  
Sekretärin

### **Bescheinigung**

In Anwendung von Art. 49 Abs. 2 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die vorliegende "Verordnung über die Benützung der Schul- und Schulsportanlagen der Gemeinde Wahlern ausserhalb der Unterrichtszeit" mit Anhängen I - III an seiner Sitzung vom 23. November 2009 beschlossen.

Das Inkrafttreten wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 10. und 17. Dezember 2009.

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Schwarzenburg, 11. Januar 2010

### **Gemeindeschreiberei Wahlern**



Brigitte Leuthold  
Gemeindeschreiberin

**Gebührentarif****1. Benützungsgebühren**

Beträge in Schweizer Franken		Mit kommerziellen Zielen		Ohne kommerzielle Ziele	
		erste Stunde	pro weitere Stunde	erste Stunde	pro weitere Stunde
A	Turnhalle	70.00	20.00	20.00	10.00
B	Bühne	30.00	10.00		
C	Schulküche	30.00	10.00	20.00	5.00
D	Singsaal	30.00	10.00	10.00	5.00
E	Schulzimmer	10.00	2.00		
F	Turnraum Moos	50.00	20.00	15.00	10.00
G	nur Garderobenbenützung	20.00 pauschal		20.00 pauschal	
H	nur Aussenanlagen (Sport)	30.00	10.00		
I	blasse Platzbelegung (mehrtägig)	50.00 pauschal			

Aula Sek. Schwarzenburg					
	Saal, Foyer, Bühne ohne techn. Einrichtung	80.00	20.00	50.00	10.00
	techn. Bühneneinrichtung	50.00 pauschal		30.00 pauschal	
	Office	20.00	5.00	5.00	5.00
	Künstlergarderoben inkl. WC (je)	20.00 pauschal		10.00 pauschal	

Die Beträge in der Tabelle gelten für Benützerinnen oder Benützer mit Sitz in der Gemeinde Wahlern.

Auswärtige Benützerinnen oder Benützer bezahlen einen Zuschlag von 50 %

## Anhang I

zur Verordnung über die Benützung von  
Schul- und Schulsportanlagen der Gemeinde Wählern

### 2. Leistungen mit separater Verrechnung

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 2.1. Leistungen des Hauswärtspersonals: | Fr. 60.00 / Stunde |
| 2.2. Bühnenelemente:                    | Fr. 5.00 / Stück   |
| 2.3. Über- und Abgabe                   | nach Aufwand       |



**Weisungen zur Benützung der Aula Sek. Schwarzenburg**

Benützung	Montag bis Freitag	Nach dem Schulbetrieb (17.30 Uhr) bis spätestens 22.00 Uhr.
	Samstag	bis spätestens 24.00 Uhr
	Sonntag	bis spätestens 21.00 Uhr
Öffnung / Schliessung	Das Öffnen und Schliessen der Gebäude und der Nebenräume liegt im Verantwortungsbereich des Hauswartes (Ausnahme Schulbetrieb). Vereinsangehörige können die Schlüssel entgegennehmen (damit übernehmen diese die entsprechende Verantwortung).	
Räume	Die Anlage umfasst neben der Aula mit 280 Sitzplätzen eine Bühne, ein Office und ein Foyer. Im Untergeschoss befinden sich zwei Garderoben, die Toilettenanlagen für Damen und Herren und eine Toilette für den Bühnenbereich.	
Sicherheit, Haftung	Die Veranstalterin oder der Veranstalter und die Benützerinnen oder Benützer sind während des Anlasses für die entsprechenden Vorkehrungen zur Sicherheit besorgt. Die Sekundarschule lehnt jede Haftung für Unfälle ab. Die entsprechenden Versicherungen sind Sache der Organisatorinnen oder Organisatoren und Veranstalterinnen oder Veranstalter. Den feuerpolizeilichen Vorschriften sind Rechnung zu tragen. Ein-/Ausgang und Notausgang sind jederzeit frei zu halten.	
Technische Anlagen	Die Bedienung der Bühne und aller damit verbundenen Gerätschaften wie Hochzüge, Bühnenvorhang, Beleuchtungseinrichtungen, Beschallung, etc. ist - nach einer zwingenden Instruktion durch den Hauswart - allein Sache der Veranstalterin oder des Veranstalters.	
Kontaktaufnahme / Übergabe der Räumlichkeiten	Die Veranstalterin oder der Veranstalter nimmt spätestens 1 Woche vor dem Anlass mit dem Hauswart telefonisch Kontakt auf (Mo bis Fr, 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Tel. 079 489 61 26). Zulieferungen, Nutzung der Installationen, Licht- und Audioanlagen, Abfallbeseitigung, etc. sind anlässlich dieser Kontaktaufnahme zu klären. Zusätzliche Dienstleistungen: Muss der Hauswart nach der Übergabe erneut aufgeboten werden wird dies nach Aufwand der Veranstalterin oder dem Veranstalter gem. Stundenansatz verrechnet. Die obligatorische technische Instruktion in der Aula und anderen Räumlichkeiten (z.B. der Bühne, der Licht- und Audioanlage, etc.) erfolgt in der Regel anlässlich der Übergabe. In Ausnahmefällen kann mit dem Hauswart eine spezielle Terminvereinbarung getroffen werden. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kontaktiert und informiert den Hauswart, auf welche Weise das gemietete Objekt genutzt werden soll. Dieser macht auf Sicherheitsmassnahmen aufmerksam. Mit der Übergabe des Objektes an die Veranstalterin oder den Veranstalter liegt die Verantwortung grundsätzlich bei dieser oder diesem.	
Parkordnung	Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verantwortlich, dass das Parkplatzkonzept der Schul- und Schulsportanlagen Schwarzenburg eingehalten wird.	
Office	Die Nutzung des Office ist für max. 50 Personen ausgelegt. Im Office dürfen für ausserschulische Anlässe keine Mahlzeiten gekocht werden.	

## Anhang III

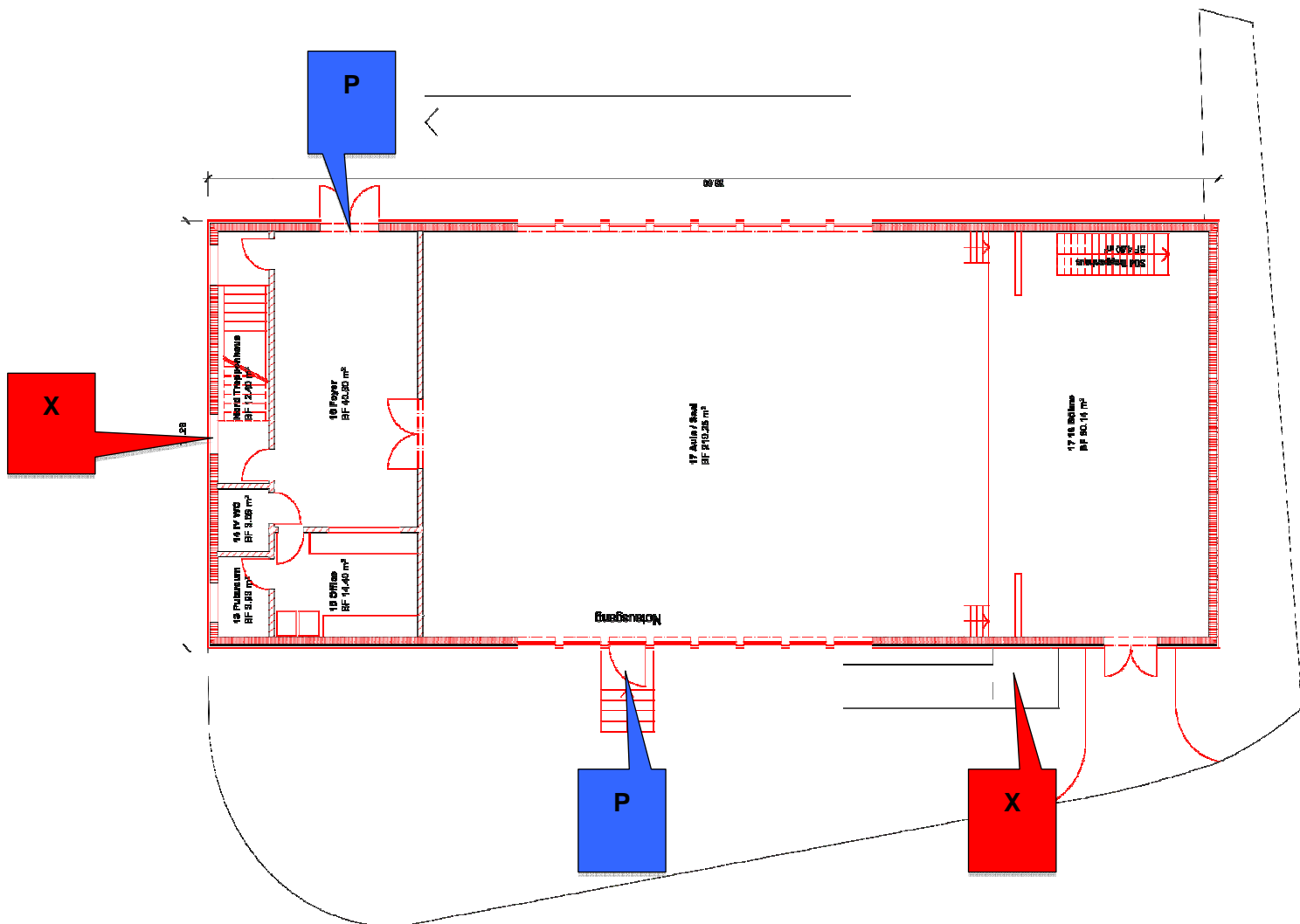
zur Verordnung über die Benützung von  
Schul- und Schulsportanlagen der Gemeinde Wahlern

Haftung	Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für Beschädigungen an sämtlichen zur Benützung überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten, Geschirr und Mobiliar. Festgestellte Schäden vor und während der Veranstaltung sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.	
Ruhe und Ordnung	Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass vor, während und nach dem Anlass Ruhe und Ordnung herrschen. Insbesondere sind die Besucherinnen und Besucher darauf hinzuweisen, dass sie am Ende der Veranstaltung die Aula verlassen ohne die Nachbarschaft zu stören.	
Rückgabe der Räumlichkeiten	Sämtliche Räumlichkeiten gemäss Bewilligung sind innerhalb der darin aufgeführten Frist an den Hausdienst zu übergeben. Im Detail ist wie folgt vorzugehen:	
	Saal:	Tische sauber gereinigt. Tische und Stühle, die zusätzlich aufgestellt wurden, unter der Bühne versorgt. Boden besenrein gereinigt.
	Bühne:	Die Bühneneinrichtungen sind geordnet zurückzugeben. Boden besenrein gereinigt.
	Office:	Geschirr und Gläser sauber in den Schränken versorgt. Alle Einrichtungen im Office sauber. Boden nass aufgenommen.
	Toiletten:	Müssen sauber gereinigt zurückgegeben werden. Boden nass aufgenommen.
	Garderoben:	Das WC muss sauber zurückgegeben werden. Boden besenrein gereinigt.
	Foyer, Treppe:	Boden besenrein gereinigt.
	Umgebung:	Herumliegende Teile müssen ordnungsgerecht entsorgt werden. Vorplatz besenrein.
	Die Abfallentsorgung ist durch die Veranstalterin oder den Veranstalter bzw. die Benutzerin oder den Benutzer zu organisieren und zu bezahlen. Der Hauswart erfasst anlässlich der Abnahme auf der Bewilligung/dem Rapport die vereinbarten Leistungen. Während der Veranstaltung aufgetretene, zusätzliche Leistungen werden ebenfalls auf der Bewilligung/dem Rapport erfasst. Entscheidungsinstanz in Grenzfällen ist die zuständige Kommission/Behörde. Die Rechnungsstellung mit sämtlichen auf der Bewilligung/dem Rapport durch den Hausdienst aufgeführten Zusatzleistungen (z.B. Entsorgung von Abfall, Beschallung, etc.), erfolgt durch die Finanzverwaltung. Beschädigungen jeglicher Art werden separat in Rech-	

zur Verordnung über die Benützung von Schul- und Schulsportanlagen der Gemeinde Wahlern

	nung gestellt.
--	----------------

Anleitung für Nutzerinnen und Nutzer



Licht	Automatisch mit Bewegungsmelder: Foyer, Putzraum, Abgang zu den Toiletten, Toiletten, Garderoben und Gang davor, Requisitenraum
-------	--

Anhang III

zur Verordnung über die Benützung von  
Schul- und Schulsportanlagen der Gemeinde Wahlern

	<p><b>Handschalter:</b> Office, Bandraum Bühne: Hauptschalter der Lichtsteuerung mit Schlüssel Aula: Handschalter ist ausgeschaltet, wenn Bühnenscheinwerfer eingeschaltet sind!</p>
<b>Schliessung</b>	<p>Jede Nutzerin oder jeder Nutzer kontrolliert, ob alle Türen nach dem Verlassen geschlossen sind. <b>P:</b> Türen mit Panikschloss. Nach dem Öffnen von innen sind sie von aussen geschlossen. <b>X:</b> Türen mit Panikschloss. Nach dem Öffnen von innen <b>sind sie von aussen geöffnet!</b></p>
	<p><b>Immer abschliessen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aussentüren</li> <li>- Office und Putzraum</li> <li>- Beide Zugänge zum Bandraum</li> <li>- Behinderten WC</li> <li>- Requisitenraum</li> </ul>
	<p><b>Offen bleiben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Zugänge zu den Toiletten</li> <li>- Aulazugang aus dem Foyer</li> <li>- Garderoben: Stühle vor die Türen stellen, damit die Räume belüftet werden!</li> </ul>
<b>Wegräumen und einschliessen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fernbedienung des Beamers</li> <li>- Mikrophone</li> <li>- Musikschrank</li> </ul>
<b>Heizung/Lüftung</b>	Regelung ist Sache des Hauswartes!
<b>Stühle</b>	30 Stühle vor der Bühne werden in Stapeln zu 10 Stück auf die fahrbaren Unterlagen gestellt. Tische und Stühle auf der Seite des Eingangs in die Aula bleiben für den Mittagstisch.
<b>Technische Bühneneinrichtung</b>	Instruktion durch den Hauswart.